

halten, und belegt dieselben mit dem Anathem. Dann sucht er durch Zeugnisse der Väter und durch Beispiele zu beweisen, daß man es immer für eine zu große Härte gehalten habe, gegen die Person eines Verstorbenen noch das Anathem auszusprechen. Deshalb könne er sich auch Theodor gegenüber hierzu nicht verstehen. Bezüglich Theodorets will der Papst weiter nichts thun, als daß er in fünf Anathematismen die nestorianischen und die eutychianischen Irrlehren proscribirt, mögen sie nun von wem immer, also auch von Theodoret, vorgetragen sein. Direct Theodoret in seinen Schriften zu censuriren, dazu könne er sich deshalb nicht entschließen, weil das Chalcedonense ihn nach Abschwörung des Irrthums in Frieden aufgenommen habe. Noch geringeres Entgegenkommen zeigt Vigilius hinsichtlich des Ibas. Er hat, da er selbst des Griechischen nicht mächtig ist, die bezüglichlichen Acten von Chalcedon durch Andere einsehen lassen und auf diesem Wege die Ueberzeugung gewonnen, daß die päpstlichen Legaten sowohl, wie die Patriarchen von Constantinopel und Antiochien, gerade auf Ibas' Brief an Maris ihr Urtheil über die Rechtgläubigkeit des Erstern gestützt haben. Wenn aber gleichwohl auch Verlehrtes in demselben enthalten sei, so müsse man bedenken, daß Ibas in gutem Glauben geirrt und für seinen Irrthum hinreichend Buße gethan habe. Daßer könne der Papst sich nicht entschließen, nachträglich noch den Brief zu censuriren. Während also das *Judicatum* die kaiserlichen Forderungen vollauf erfüllte, zeigt das *Constitutum* ein so geringes Entgegenkommen, daß der Kaiser auf die ganze Frucht seiner bisherigen Bemühungen hätte verzichten müssen, wenn er damit zufrieden gewesen wäre. Wie Vigilius dazu gekommen ist, von seinem frühern Standpunkt soweit abzugehen, das ist schwer zu sagen. Wahrscheinlich hat ihn die erlittene harte Behandlung und besonders die kaiserliche Wortbrüchigkeit gegen die Orientalen eingenommen, während zugleich die im Abendlande drohende Gefahr einer kirchlichen Spaltung ihn unvermerkt dahin brachte, die Sache wieder mehr vom abendländischen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Wie dem aber auch sein möge: jedenfalls war der im *Constitutum* eingenommene Standpunkt auf die Dauer nicht haltbar. Zunächst bewiesen die vom Papste beigebrachten Gründe streng genommen nicht, daß er die Verurtheilung der drei Kapitel überhaupt nicht vornehmen könne, sondern nur, daß er sich scheue, gegen einen Verstorbenen das Anathem auszusprechen und in irgend einem Punkte über das in Chalcedon Beschlossene hinauszugehen. Sodann konnte man ihm seine frühere, gerabzu entgegengesetzte Beurtheilung der Sache vorhalten, und drittens endlich mußte er sich sagen, daß er das *Constitutum* nur werde aufrecht halten können um den Preis eines vollständigen Bruches mit dem Kaiser und den Orientalen, wozu er doch auch gewiß nicht entschlossen war.

Mittlerweile hatte die große Synode ihre Sitzungen eröffnet. Es waren anwesend 151 Bischöfe, darunter die Patriarchen von Alexandrien, Antiochien und Constantinopel, und sechs Occidentalen. Eutychius von Constantinopel führte den Vorsitz. Die drei ersten Sitzungen wurden ausgefüllt durch Verlesung eines kaiserlichen Schreibens an die Synode, welches die Aufgabe derselben genau bestimmte, sowie durch das Referat über wiederholte, sowohl von der Synode wie vom Kaiser ausgehende Einladungen an den Papst, sich bei der Synode einzufinden, und über die vom Papst jedesmal ertheilte ablehnende Antwort. In der vierten und fünften Sitzung beschäftigte man sich mit Theodor von Mopsuestia. Zuerst wurden 71 aus dessen Schriften gesammelte Stellen, welche größtentheils mit den 60 des *Constitutum* übereinstimmten, vorgelesen. Nach Anhörung derselben riefen die Synodalen: „Anathema für Theodor und seine Schriften!“ Alsdann wurde aus Vätersstellen der Beweis erbracht, daß die rechtgläubigen Lehrer der Kirche Theodor nicht gelobt hätten, und an Beispielen gezeigt, daß man auch gegen einen Verstorbenen noch das Anathem aussprechen könne. Zum Schluß der fünften Sitzung wurde noch über Theodoret verhandelt, dessen nestorianische Gesinnung aus den zur Verlesung gelangenden Stellen seiner Streitschriften gegen Eyrill und die Synode von Ephesus klar hervorleuchtete. Die sechste Sitzung war dem Briefe des Ibas gewidmet, in Bezug auf welchen auch hier wieder die unerwiesene Behauptung aufgestellt wurde, Ibas selbst habe zu Chalcedon den Brief nicht als den seinigen anerkannt. In der siebenten Sitzung vom 26. Mai 553 theilten kaiserliche Gesandte der Synode mit, daß Papst Vigilius dem Kaiser sein schriftliches Separaturtheil über die drei Kapitel, nämlich das *Constitutum*, zugeschickt, der Kaiser aber die Annahme verweigert habe. Dann wurden die früheren, schriftlichen Äußerungen des Papstes vorgelesen, in denen derselbe entweder die drei Kapitel verurtheilt oder die Verurtheilung derselben in Aussicht gestellt hatte. Man wollte also den Papst der Unbeständigkeit zeihen, verschwieg aber wohlweislich, daß auch der Kaiser der getroffenen Verabredung untreu geworden war. Zum Schluß theilte der kaiserliche Gesandte noch ein Schreiben seines Herrn mit, welches den Befehl enthielt, den Namen des Vigilius aus den Diptychen auszustreichen, weil er durch Vertheidigung der drei Kapitel sich der Gottlosigkeit des Nestorius und des Theodor mitschuldig gemacht habe. Die Synode ging auf dieses Verlangen ein, betonte aber ebenso, wie das kaiserliche Schreiben, ausdrücklich, daß sie dadurch die Verbindung mit dem apostolischen Stuhle von Alt-Rom nicht abbrechen wolle. In der achten und letzten Sitzung vom 2. Juni 553 wurde das im Voraus schon angefertigte Schlusurtheil der Synode verlesen. Nach einer kurzen Recapitulation der stattgehabten Verhandlungen folgt die Anathemati-